

## **Bekanntmachung**

der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

### **Zehnte Änderungssatzung zu den Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse**

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 10. November 2016 die folgende Zehnte Änderungssatzung zu den Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse beschlossen.

Die Zehnte Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 21. November 2016 in Kraft.

---

**Zehnte Änderungssatzung**

**zu den Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse**

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 10. November 2016 die folgende  
Satzung beschlossen:

**Artikel 1 Änderung der Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter  
Wertpapierbörse in der Fassung vom 28. März 2011, zuletzt geändert durch  
Änderungssatzung vom 17. November 2015**

Die Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse in der Fassung vom  
28. März 2011, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 17. November 2015,  
werden wie folgt geändert:

\*\*\*\*\*

**ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:**

**ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN**

**LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN**

\*\*\*\*\*

## **Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse**

[...]

### **II. Abschnitt Erfüllung von Geschäften**

#### **§ 4 Zeitpunkt der Erfüllung der Geschäfte**

- (1) Börsengeschäfte sind am zweiten Erfüllungstag nach dem Tag des Geschäftsabschlusses zu erfüllen; für Börsengeschäfte in Wertpapieren, die in Fremdwährung oder in Rechnungseinheit gehandelt und/oder abgewickelt werden, oder für Börsengeschäfte in Schuldverschreibungen und Geldmarktfonds mit einem konstanten Nettoinventarwert kann die Geschäftsführung abweichende Regelungen erlassen.
- (2) Der Käufer ist bei Lieferung zur Zahlung des Gegenwertes der gehandelten Wertpapiere verpflichtet, frühestens jedoch am zweiten Erfüllungstag nach Geschäftsabschluss.

[...]

### **III. Abschnitt Aufhebung von Geschäften**

[...]

#### **§ 28 Offensichtliche Preisabweichung bei Geschäften im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen, in der Auktion und im Midpoint Order Matching**

- (1) Bei Geschäften in Wertpapieren, die im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen, in der Miniauktion mit untertägigen Auktionen, in der Auktion oder im Midpoint Order Matching gehandelt werden, wählt die Geschäftsführung zur Ermittlung des marktgerechten Preises eine der nachstehend bestimmten Ermittlungsmethoden unter Beachtung der gemäß Nummer 1 bis 3 geregelten Rangfolge aus. Ist eine danach vorrangig anzuwendende Methode im Einzelfall ungeeignet, bleibt diese unberücksichtigt. Die Geschäftsführung legt als marktgerechten Preis zugrunde:
  1. Den Durchschnitt aus den letzten drei Preisen, die vor der Preisfeststellung für das Geschäft im Handelssystem der FWB in einem Handelsmodell gemäß Satz 1 festgestellt wurden; wurden im

---

## Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse

---

Handelssystem der FWB in einem Handelsmodell gemäß Satz 1 weniger als drei Preise festgestellt, den Durchschnitt aus zwei Preisen oder einen Preis;

2. im Handelssystem der FWB in der Fortlaufenden Auktion festgestellte Preise;
3. die an einer von der Geschäftsführung im Einzelfall zu bestimmenden anderen Börse oder börslichen Handelsplattform im In- oder Ausland festgestellten Preise oder den durch Befragung fachkundiger Personen gemäß § 25 Satz 3 bis 6 oder aufgrund anderer sachgerechter Kriterien, insbesondere unter Heranziehung von Informationsdiensten, ermittelten Preis.

Bei Geschäften in Wertpapieren gemäß Satz 1, die in mehreren Orderbüchern gehandelt werden, kann die Geschäftsführung zur Preisermittlung gemäß Satz 3 Nummer 1 und 2 einzelne Orderbücher unberücksichtigt lassen.

(2) Geschäfte in Geldmarktfonds mit einem konstanten Nettoinventarwert, ETFs und ETPs gemäß Absatz 1 Satz 1 sind zu einem offensichtlich nicht marktgerechten Preis zustande gekommen, wenn der Preis des Geschäfts um mehr als das Zweifache des dynamischen Preiskorridors, jedoch bei

1. ETFs und ETNs, die ausschließlich oder überwiegend in deutsche oder westeuropäische Aktien investieren, um mindestens 3,0 Prozent;
2. ETFs und ETNs, die überwiegend in außer- oder osteuropäische Aktien oder in bestimmte Branchen investieren, um mindestens 4,0 Prozent;
3. Renten-ETFs und Renten-ETNs um mindestens 2,0 Prozent;
4. Geldmarktfonds mit einem konstanten Nettoinventarwert, Geldmarkt-ETFs und Geldmarkt-ETNs um mindestens 1,0 Prozent;
5. Rohstoff-ETFs und ETCs um mindestens 4,0 Prozent;
6. andere ETFs und ETNs um mindestens 4,0 Prozent

von dem gemäß Absatz 1 ermittelten marktgerechten Preis abweicht.

Geschäfte in allen weiteren Wertpapieren gemäß Absatz 1 Satz 1, die stücknotiert werden, sind zu einem offensichtlich nicht marktgerechten Preis zustande gekommen, wenn der Preis des Geschäfts um mehr als das Zweifache des dynamischen Preiskorridors, jedoch mindestens um 5 Prozent und mindestens um EUR 0,50 (Mindestabweichung) von dem gemäß Absatz 1 ermittelten marktgerechten Preis abweicht. Bei Wertpapieren, die nicht in Euro (Fremdwährung) gehandelt werden, muss die Mindestabweichung dem Gegenwert von EUR 0,50 in der jeweiligen Fremdwährung entsprechen. Zur Berechnung des Gegenwertes wird der am Vortag veröffentlichte Wechselkurs

---

---

## Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse

---

---

---

der Europäischen Zentralbank (EZB) in Euro verwendet. Sollte am Vortag kein Wechselkurs von der EZB veröffentlicht worden sein, wird der letzte vor dem Vortag von der EZB veröffentlichte Wechselkurs verwendet.

[...]

[...]

### Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 21. November 2016 in Kraft.

Die vorstehende Zehnte Änderungssatzung zu den Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrats der Frankfurter Wertpapierbörse vom 10. November 2016 am 21. November 2016 in Kraft.

Die Zehnte Änderungssatzung ist durch Aushang im Börsensaal der Frankfurter Wertpapierbörse sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Frankfurter Wertpapierbörse (<http://www.deutsche-boerse.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 9. Dezember 2016

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse



Dr. Martin Reck



Dr. Cord Gebhardt